



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0844/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 1**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Unter dem am 20.07.2025 erschienen Artikel mit der Überschrift „Missbrauchsopfer zeigen Kardinal Woelki kirchenrechtlich an“ findet sich ein unter einem Pseudonym veröffentlichter Kommentar, in dem es u. a. heißt:

„[...] Dort [in Rom] zählt nur, ob Woelki die Schuld seines Fehlverhaltens erkannt, bereut [...]“

Denn damit bleibt dann fortan, wie bei allen anderen und schlimmeren Missbrauchstären ja auch, alle schuldige Tat ausgelöscht! - und in der kirchlichen Gemeinschaft nicht mehr von Belangen. Wer anders [sic] glaubt und handelt, geht, [...] in seinem Unglauben fehl

Somit bleibt im Fall Woelki nur die Hoffnung, dass sich ein Tyrannenmörder findet, oder das Aussitzen, bis Rom zum 75. Geburtstag von Woelki den [sic] dann obligatorische Gesuch um Emeritierung, auch annehme? [...]“

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verletzt der Nutzerkommentar die Ziffern 1, 8 und 13 des Pressekodex.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde um eine mögliche Verletzung der Ziffer 2, Richtlinie 2.7 (Nutzerbeiträge), erweitert und der Vortrag des Beschwerdeführers gemäß § 5

der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine mögliche Verletzung der Ziffern 1 (Aufforderung zur Tötung) und 9 (Tyrann) des Pressekodex.

Der Beschwerdeführer trägt hierzu insbesondere vor, die Kommentarforen der Beschwerdegegnerin seien moderiert. Jedoch sei der o. g. Kommentar seit über vier Wochen im Internet frei abrufbar. Er habe mit zwei E-Mails vom 21.07. und 06.08.2025 die Online-Redaktion auf diese problematische Veröffentlichung aufmerksam gemacht, ohne bisher irgendeine Antwort zu bekommen.

Die Aussage „Somit bleibt im Fall Woelki nur die Hoffnung, dass sich ein Tyrannenmörder findet“ verstöße eindeutig gegen die Menschenwürde. Es sei menschenverachtend, die Hoffnung zu äußern, dass ein Mensch ermordet werde.

III. Der von der Beschwerdegegnerin beauftragte Rechtsanwalt führt insbesondere aus, der Begriff „Tyrannenmörder“ im beschwerdegegenständlichen Nutzerbeitrag sei nicht als Aufforderung zum Mord an Kardinal Woelki gemeint gewesen. Der Satz, in dem die Vokabel verwendet werde, ende mit einem Fragezeichen und sei daher als überspitzte Frage zu verstehen. Hintergrund sei die Verzweiflung darüber, dass die katholische Kirche nach Ansicht des Kommentierenden keine ausreichenden Sanktionen gegen Missbrauchstaten verhänge. Der Kommentator frage, ob gegen straffällige Personen in der Kirche nur Tyrannenmord oder Emeritierung helfen könne.

Weiter betont der Stellungnehmende, der letzte Absatz des Kommentars zeige, dass der Beitrag ironisch bzw. satirisch gemeint sei. Es sei nicht anzunehmen, dass der Kommentator tatsächlich glaube, die Anzeige des Betroffenenbeirats nach Rom solle lediglich das „Sommerloch“ füllen. Die Formulierungen und die Fragezeichen machten deutlich, dass nicht jedes Wort wörtlich zu verstehen sei, auch nicht „Tyrannenmörder“.

Der Anwalt kritisiert, der Beschwerdeführer greife in die „Trickkiste“, indem er selbst auf die satirische Bedeutung hinweise, um dem Presserat die Ablehnung verfassungs- und äußerungsrechtlich zulässiger Begründungen zu erschweren.

Zugleich räumt der Stellungnehmende ein, der Satz könne missverstanden werden und sei sprachlich schluderig formuliert. Als strafbare Aufforderung zum Mord sei er jedoch weder gemeint noch zu verstehen.

Dennoch entspreche die Formulierung nicht den strengen Kommentarregeln der Redaktion. Aus heutiger Sicht hätte die Moderation den Beitrag nicht zulassen sollen; er sei nach Bekanntwerden des Sachverhalts unverzüglich gelöscht worden.

Die Beschwerde sei unbegründet.

Anmerkung: Der Vortrag ist zutreffend. Der beschwerdegegenständliche Nutzer-Kommentar wurde zwischenzeitlich gelöscht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung von Ziffer 1 des Pressekodex. In dem beschwerdegegenständlichen Nutzer-Kommentar kommt die Idee zum Ausdruck, Probleme durch Tötung eines Menschen zu lösen. Dies verstößt gegen die Menschenwürde.

Zwar handelt es sich um einen Nutzer-Kommentar, jedoch ist die Redaktion für solche nach Richtlinie 2.7 des Pressekodex verantwortlich.

Nach dem unbestrittenen Vortrag des Beschwerdeführers handelt es sich hier um ein moderiertes Forum. Hierfür spricht auch die Aussage der anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin, aus heutiger Sicht hätte die Moderation den Kommentar nicht zulassen sollen. Demnach hätte sie den Kommentar nicht freigeben dürfen.

Doch selbst wenn es sich um ein unmoderiertes Forum handeln sollte, hätte die Redaktion den Kommentar spätestens nach der ersten E-Mail des Beschwerdeführers vom 21.07.2025 entfernen müssen. Dieser schrieb an die E-Mail-Adresse kontakt@, welche auf der Website der Beschwerdegegnerin unter dem Reiter „Hilfe & Kontakt“ benannt wird, „Wenn Sie Informationen über [Titel der Beschwerdegegnerin] suchen, Hilfe wegen technischer Probleme benötigen oder inhaltliche Anmerkungen schicken wollen“. Die Beschwerdegegnerin wäre daher verantwortlich gewesen, dafür Sorge zu tragen, dass die E-Mail zeitnah an die Redaktion bzw. an die für das Forum Verantwortlichen weitergegeben wird. Insoweit ist sie (zunächst) auch nicht ihrer in Richtlinie 2.7 festgelegten Verpflichtung nach dem notice and take down-Prinzip nachgekommen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Richtlinie 2.7 – Nutzerbeiträge (User-Generated Content)

Die Presse trägt Verantwortung für ihre Angebote, auch für die von Nutzerinnen und Nutzern beigesteuerten Inhalte (User-Generated Content). Von diesen zugelieferte Beiträge müssen als solche klar erkennbar sein.

Die Redaktion stellt die Einhaltung der Publizistischen Grundsätze sicher, wenn sie Verstöße durch Nutzerbeiträge selbst erkennt oder darauf hingewiesen wird. Sofern die Redaktion einzelne Nutzerbeiträge auswählt oder sie bearbeitet, ist die Einhaltung der Publizistischen Grundsätze von vornherein sicherzustellen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>